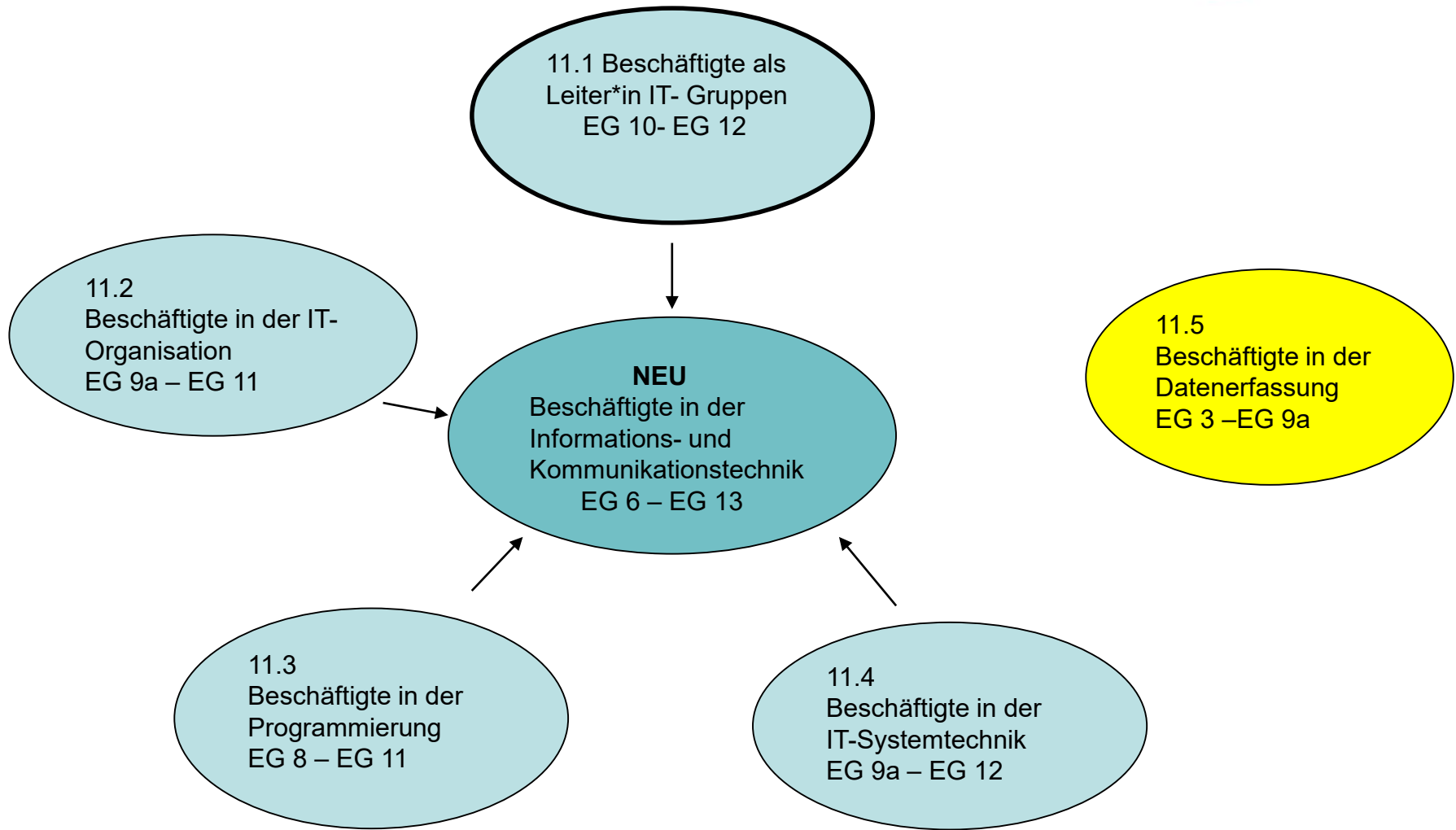


EGO Teil II Abschnitt 11



Sonderfälle

11.5
Beschäftigte in der
Datenerfassung
EG 3 –EG 9a



Teil I
Antragsrecht

IT- System-Kaufleute
Informatikkaufleute
Kaufleute für
Digitalisierungsmanagement
Teil I EGO



ab 1.1.2021 automatisch
Teil II Abschnitt 11
(bisherige Eingruppierung wird für die
Dauer der unverändert auszuübenden
Tätigkeit beibehalten)

Fachinformatiker und IT-
System-Elektroniker, die
bisher als Techniker nach Teil
II Abschnitt 22 Unterabschnitt
2 eingruppiert waren



Antragsrecht nach Teil II Abschnitt 11
eingruppiert zu werden

Wie gehe ich konkret vor?

1. ausgehend von der Eingruppierung am 31.12.2020 in EGO Teil II Abschnitt 11 oder Sonderfälle

(Gehaltsmitteilung 12/2020 plus weitere Unterlagen
z.B. Arbeitsvertrag, arbeitsvertragliche Änderungen inklusive
Nebenabreden)

2. individuelle Tätigkeit anschauen und neu bewerten

(ausschlaggebend Tätigkeitsbeschreibung – hierbei maßgeblich
auszuübende. d.h. zugewiesene Tätigkeit, Klärung innerhalb des Betriebes)

3. individuell rechnen

4. Antrag stellen

Eingruppierung nach § 12 TV-L

Die Eingruppierung richtet sich nach der auszuübenden Tätigkeit

Dies bedeutet: nicht die ausgeübte Tätigkeit ist maßgeblich, sondern die Tätigkeit, welche für die Stelle zugewiesen ist

Arbeitsvorgang

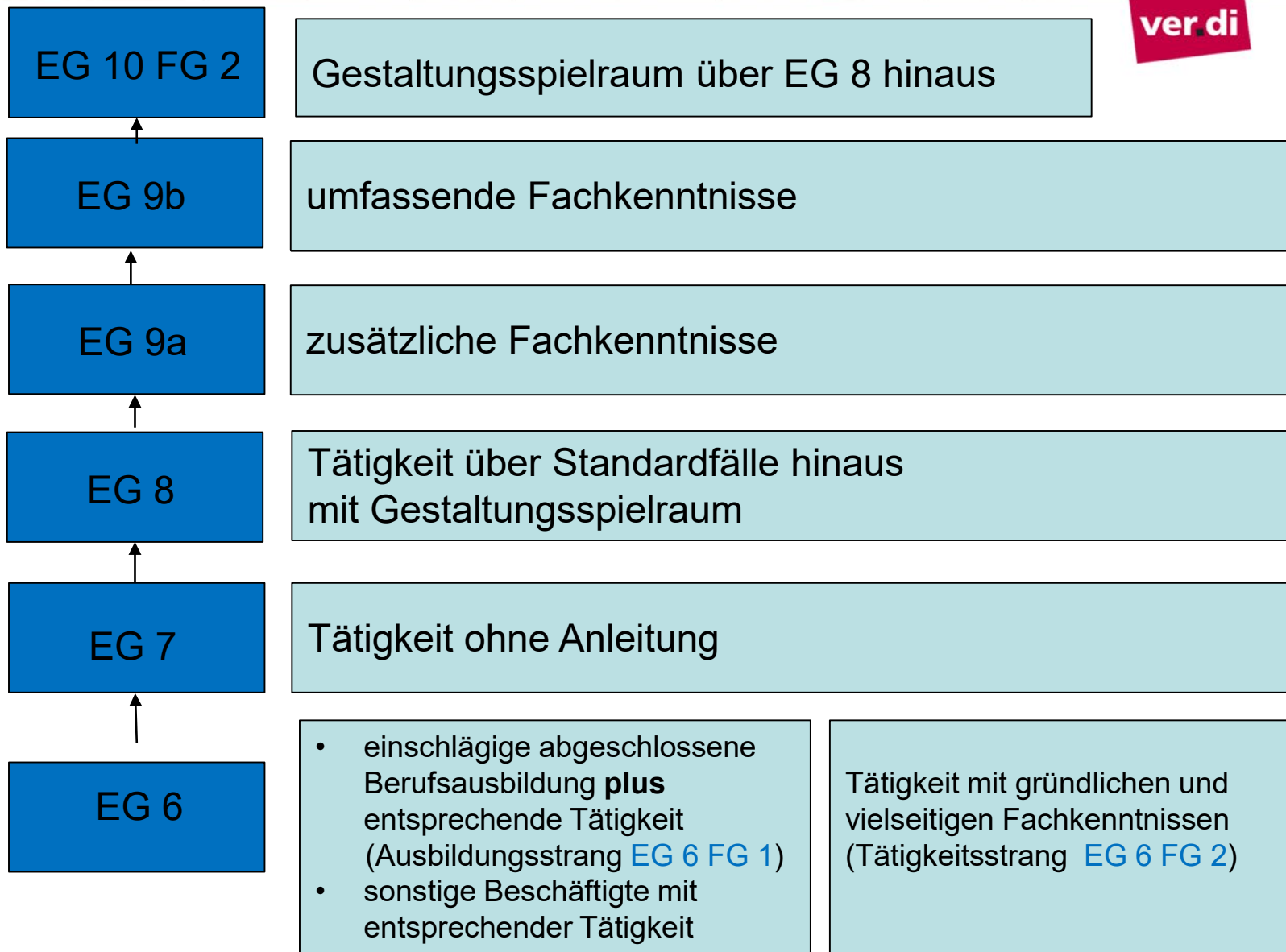
Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen, die bezogen auf einen Aufgabenkreis des/der Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen

Jeder einzelne Arbeitsvorgang darf dabei hinsichtlich der Anforderungen (hinsichtlich der Bewertung) nicht aufgespalten werden

z.B. Administratives Betreuen einer Datenbank, Weiterentwickeln und Verwalten von Datenbanken, Betreuung der IT Technik und des IT-Netzwerkes, Weiterentwicklung des Web-Server, Konzipieren, Koordinieren und Überwachen des Systembetriebs, Leitung Fachgruppe

Gesamtbetrachtung

AV 1	EG 9a	55%
AV 2	EG 8	30%
AV 3	EG 9a	15%
Gesamt	EG 9a	70%
	EG 8	30%
Ergebnis	Eingruppierung EG 9a	



EG	Tarifmerkmal	Auslegung	Anmerkung
6	<p>mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder</p> <p>Sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen</p> <p>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</p>	<p>Grundeingruppierung (in AT sonst EG 5) Ausbildungserfordernis und entsprechende Tätigkeit</p> <p>Ausbildungsniveau: z.B. Fachinformatiker in der Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute, IT-Systemelektroniker --- nicht abschließend aufgezählt (vgl. https://berufenet.arbeitsagentur.de)</p> <p>eher wenig Bedeutung, da über EG 6 FG 2</p> <p>Protokollerklärung 3 im gleichen Abschnitt Wichtig: überwiegend IKT-Bezug</p>	<p>Berufsanfänger in der Einarbeitung</p> <p>nur arbeiten nach Leitfäden</p> <p>Arbeiten mit Schritt für Schritt Anleitung</p> <p>gelernte IT-Kaufleute in der Programmierung</p>
7	Ohne Anleitung tätig	<p>Heraushebungsmerkmal die Aufgabenerledigung erfolgt ohne Detailanweisung von Vorgesetzten oder wenn die Verrichtung ohne Hinweise - wenn auch im Rahmen allgemeiner Anweisungen - und ohne laufende Überwachungen erfolgt</p>	<p>Berufsanfänger nach der Einarbeitung</p> <p>leicht zu erfüllen</p> <p>First-Level-Support mit Ticketsystem</p>

EG	Tarifmerkmal	Auslegung	Anmerkung
8	Tätigkeit über Standardfällen hinaus Gestaltungsspielraum	<p>Heraushebungsmerkmal Aber weniger als bei Tarifmerkmal „selbständige Leistung“</p> <p>Über Standardfälle hinaus</p> <p>Gestaltungsspielraum gegeben, wenn die Art und Weise oder das Ziel der Aufgabe der Disposition des Beschäftigten unterliegt</p> <p>z.B. mehrere Wege zur Zielerreichung möglich, Einzelfallkonkretisierung Handlungsmöglichkeiten bei der Klärung des Sachverhalts Nicht notwendig Abwägungsprozess</p> <p>unschädlich ist eine Abstimmung in Teilbereichen</p>	<p>2nd level support</p> <p>häufig bei Programmierung/Anwendungs-Entwicklung, Entwicklung und Programmierung von Software (z.B. Datenbanken) nach Kundenwünschen, Testen, Anpassen, Entwicklung anwendungsgerechter Bedienoberflächen bei bestehender Anwendungen unter Nutzung von Programmiersprachen und Werkzeugen, wie z.B. Entwicklertools. Beheben von Fehlern mit Hilfe von Experten- und Diagnosesystemen</p>

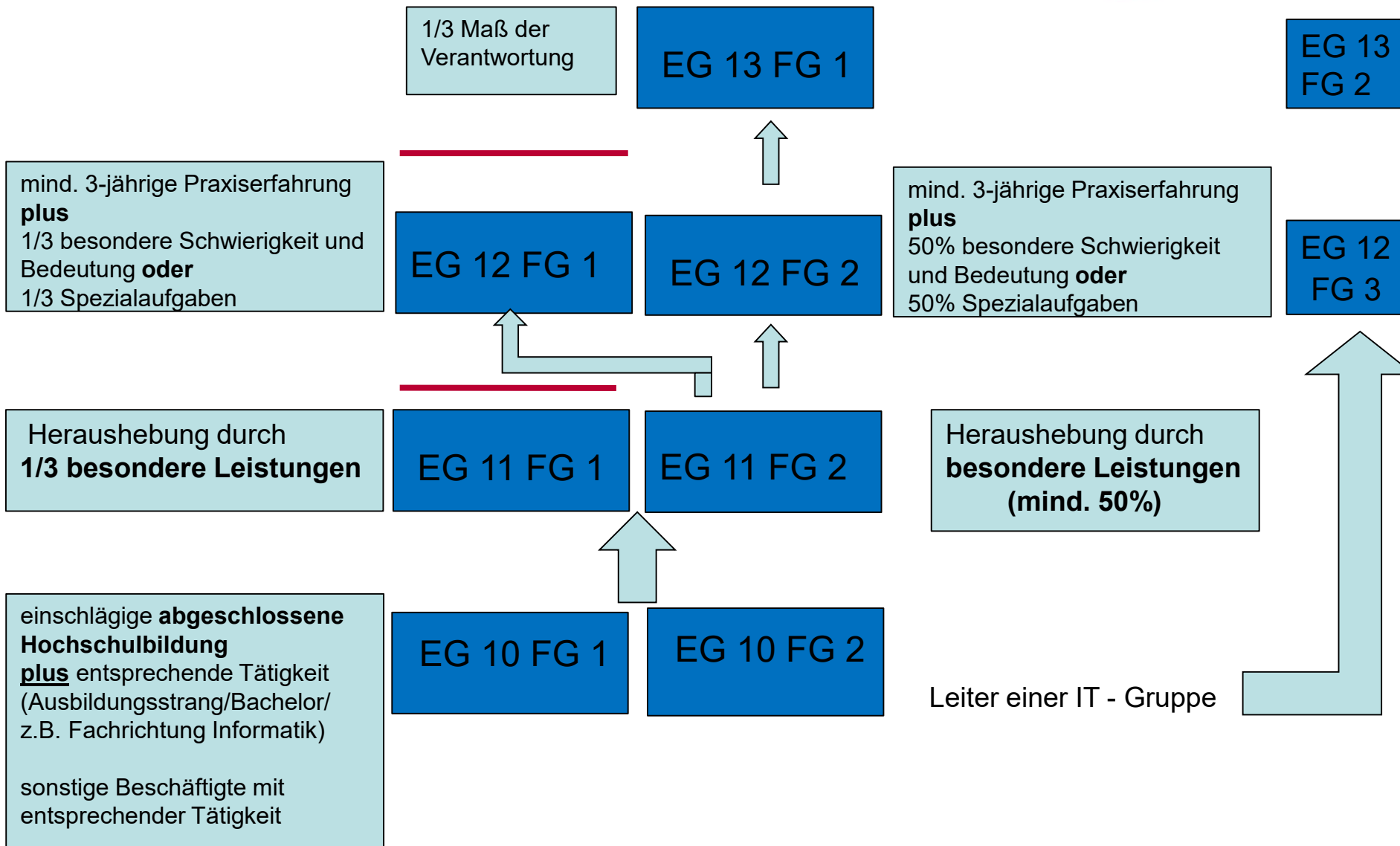
EG	Tarifmerkmal	Auslegung	Anmerkung
9a	Zusätzliche Fachkenntnisse	<p>erworbene Fachkenntnisse über die Berufsausbildung hinaus</p> <p>erforderlich für die erfolgreiche Erledigung der übertragenen Aufgaben</p>	<p>weiteres IT- Gebiet Zusätzliche fachspezifische Kenntnisse aus der IT-Organisation oder der IT-Sicherheit</p> <p>Nicht dagegen verwaltungs- oder allgemeine organisatorische Kenntnisse (vgl. Vorbemerkung S.6)</p> <p>Fachinformatiker der Fachrichtung Anwendungsentwicklung bringt einschlägige Fachkenntnisse der Fachrichtung Systemintegration mit ein, er ist z.B. in der Administration von Hardware bzw. Netzwerken tätig oder administriert die von ihm (mit)entwickelte Software / Anwendung auch im Wirkbetrieb</p>
9b	Umfassende Fachkenntnisse	<p>gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach erforderlich für Aufgabenerfüllung</p>	<p>ein oder auch zwei weitere IT-Gebiete (mehrere), gegenüber der E 9a, gegenüber der Entgeltgruppe 6 bedeutet dies ein Mehr an zwei bis drei IT-Gebieten insgesamt (9a und 9b).</p>

EG	Tarifmerkmal	Auslegung	Anmerkung
10 FG 2	Gestaltungsspielraum über den der EG 8 hinaus	<p>Gestaltungsspielraum jenseits von Standardfällen</p> <p>nicht nur leichte geistige Arbeit</p> <p>Breiterer Gestaltungsspielraum also mehr Auswahlmöglichkeiten bei einer Priorisierung von Aufgaben</p>	<p>strategische Planung von IKT-Ausstattung, Betreuung von Spezial-Hardware oder Anpassen von Prozessen, Zusammenführen von realen Abläufen und Möglichkeiten einer Software</p> <p>Erstellen, Anpassen und Optimieren von Datenbanken, Planen, Koordinieren, und Überwachen des Systembetriebs</p>

„Fachinformatiker“ und „IT-System-Elektroniker“

Sonderfall Antragsrecht nach § 29 f TVÜ-L

EG bis 31.12.2020 EGO Teil II Abschnitt 22	EG ab 1.1.2021 EGO Teil II Abschnitt 11
EG 8	EG 8 Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum sicher unstreitig
EG 9a selbständige Tätigkeit	EG9a zusätzliche Fachkenntnisse erworbene Fachkenntnisse über die Berufsausbildung hinaus für viele Positionen, in denen wenig differenziert gearbeitet wird („Administrator“) vorstellbar
EG 9b zusätzlich schwierige Tätigkeit d.h. Wissen welches nicht in relevantem Umfang in der Ausbildung vermittelt wurde	EG 9b umfassende Fachkenntnisse Höherer Anforderungen - daher schwierig durchzusetzen



EG	Tarifmerkmal	Auslegung	Anmerkung
10 FG 1	einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung und entsprechende Tätigkeit sonstige Beschäftigte	Vorbemerkung Nr.2	Bachelor, Diplomgrad mit Zusatz FH z.B. Fachrichtung Informatik Hilfreich: Modulhandbücher der Bachelor-Studiengänge
11 FG 1	Heraushebung mit <u>1/3</u> besondere Leistung	Protokollerklärung Nr.1 Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse <u>und</u> besondere praktische Erfahrung voraussetzt	Abschließend, nicht beispielhaft
11 FG 2	Heraushebung mit mind. <u>50%</u> besonderer Leistung	deutlich wahrnehmbar erhöhte Qualität der Arbeit, erhöhtes Wissen und Können oder eine sonstige gleichwertige Qualifikation <u>oder</u> die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten	das Bearbeiten von IT-Grundsatzverfahren konzeptionelle Projektarbeit Softwareentwicklung als Weiterentwicklung bestehender Verfahren, Datenbanken, Produkte Aufbau eines Qualitätsmanagements / Testmanagements IT-Strategieentwicklung / IT-Planung Kein Unterstellungsverhältnis, sondern fachliche Weisung im Einzelfall zu einer Person, auch gegenüber Externen

EG	Tarifmerkmal	Auslegung	Anmerkung
EG 12 FG 1 Zeitanteil jeweils 1/3	mind. 3-jährige Praxiserfahrung plus	Praxiserfahrung nicht gegeben bei wissenschaftlicher oder theoretischer Tätigkeit nur Zeiten nach Abschluss der Hochschulbildung Teilzeittätigkeit unschädlich	bei konzeptionellen Tätigkeiten (z.B. in der Softwareentwicklung, im Testmanagement, Qualitätsmanagement) zur Vorbereitung neuer IT -Maßnahmen
EG 12 FG 2 Zeitanteil jeweils mind. 50%	besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben	Besondere Schwierigkeit Wissen und Können , das die Anforderungen der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 in gewichtiger Weise, d. h. beträchtlich übersteigt Besondere Bedeutung betrifft die Auswirkungen der Tätigkeit nach Innen oder nach Außen außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Beschäftigten in der Informationstechnik liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet, wobei außergewöhnliche, spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind	bei IT-Projektleitungen im Rahmen übergreifender landes- /ressortweiter IT- Maßnahmen Wahrnehmung der Funktion des IT- Sicherheitsbeauftragten für die gesamte Behörde Wahrnehmung der Funktion eines IT- Koordinators für die gesamte Behörde in einem Ministerium oder einer Landesbehörde

EG	Tarifmerkmal	Auslegung	Anmerkung
EG 13 FG 1	erhebliche Heraushebung aus EG 12 FG 2 mit 1/3 Maß der Verantwortung	Spitzenstellung Besonders weitreichend, hohe Verantwortung Nicht „Normalverantwortung“ sondern darüber hinaus	Beschäftigte, die große Arbeitsbereiche bei Verantwortung für mehrere Arbeitsgruppen mit qualifizierten Gruppenleitern u.Ä. leiten, Beschäftigte bei obersten Landesbehörden, die besonders schwierige Grundsatzfragen mit richtungweisender Bedeutung für nachgeordnete Bereiche / Behörden oder die Allgemeinheit bearbeiten Nur wenig Beschäftigte der IKT-Struktur

Eingruppierung Leiter einer IT-Gruppe

--- durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt ---

EG 13 FG 2

mind. 3-jährige Praxiserfahrung **und**
mind. 2 MA dieses Abschnittes mit mind. EG 12 **oder**
mind. 3 MA dieses Abschnittes mit mind. EG 11
durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt

EG 12 FG 3

mind. 3-jährige Praxiserfahrung **und**
mind. 2 MA dieses Abschnittes mit mind. EG 11 **oder**
mind. 3 MA dieses Abschnittes mit mind. EG 10
durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt

EG 10 FG 1

EG 10 FG 2

Gestaltungsspielraum über EG 8 hinaus

- einschlägige **abgeschlossene Hochschulbildung**
- **plus** entsprechende Tätigkeit (Ausbildungsstrang/Bachelor/ z.B. Fachrichtung Informatik)
- sonstige Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit

EG	Tarifmerkmal	Auslegung
EG 12 FG 3	mind. 3-jährige Praxiserfahrung und mind. 2 MA dieses Abschnittes mit mind. EG 12 oder mind. 3 MA dieses Abschnittes mit mind. EG 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt	nicht nur fachliche Aufsichts-, sondern dienstlich-organisatorische Weisungsbefugnis d.h. grundsätzlich dieselbe Organisationseinheit Teilzeitbeschäftigte anteilig (z.B. 50+75= 1,25 --- reicht nicht) Vorbemerkung Nr.6 zu allen Teilen der EGO
EG 13 FG 2	mind. 3-jährige Praxiserfahrung und mind. 2 MA dieses Abschnittes mit mind. EG 11 oder mind. 3 MA dieses Abschnittes mit mind. EG 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt	Angestellt der EG bzw. Beamte mit entsprechender Beamtenbesoldung Ausdrückliche Anordnung gegenüber dem Beschäftigten, nicht den Unterstellten auf gewisse, nicht unerhebliche Dauer

Mischtätigkeiten

- Mischtätigkeiten sind keine reinen IKT-Tätigkeiten d.h. es fallen mehrere Arbeitsvorgänge an, die unterschiedlichen Teilen der Entgeltordnung zuzuordnen sind
- es gelten die allgemeinen Eingruppierungsgrundsätze § 12 Abs. 1 S.4 TV-L
- zeitlich müssen **mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge** anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe (also aus der EGO Teil II Ziff.11, der Informations- und Kommunikationstechnik) erfüllen

Beispiel Uni Lehrtätigkeit mit IKT Aufgaben:


AV Lehrtätigkeit 60% AV IKT- Aufgaben 40% – Eingruppierung über EGO Allgemeiner Teil

AV Lehrtätigkeit 40% AV IKT-Aufgaben 60% - Eingruppierung über IKT - Tätigkeit

Achtung: sollte Eingruppierung bis 31.12.2020 nicht nach Teil II Abschnitt 11 oder Sonderfälle (Folie 3 und 4) erfolgt sein, dann auch kein Antragsrecht nach § 29 f TVÜ-L; möglich dann allerdings „normaler“ Umgruppierungsantrag (ohne Rückwirkung)

Lohnt sich der Antrag für mich?

Höhergruppierung erfolgt nach § 17 Abs. 4 TV-L also nicht stufengleich

notwendig individuelle Vergleichsberechnung
EG aktuell  EG neu

unter Berücksichtigung: Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe*, Änderung der Jahressonderzahlung, eventuelle Zulagen, Fachkräftezulage, Anrechnung auf Strukturausgleich.....

a) Grenzen allgemeiner Info  Einzelberatung!

b) Wer nichts macht, bleibt einfach in seiner EG (und wird einfach mit der bisherigen EG dem neuen Teil II Abschnitt 11 zugeordnet)

c) Wer eine Höhergruppierung bei unveränderter Tätigkeit will, hat Zeit bis 31.12.2021, um einen Antrag zu stellen

Achtung:

Ist diese Frist am 31.12.2021 vorbei, keine Höhergruppierung bei unveränderter Tätigkeit aufgrund EGO-Änderung mehr durchsetzbar!

ver.di berät und berechnet konkret

Du bist schon ver.di Mitglied- super!
wende dich direkt an ver.di.

Du bist es noch nicht - kein Problem.....

Du kannst es online werden oder direkt in deinem Bezirk und dann erhältst auch du anhand deiner konkreten Tätigkeitsbeschreibung die Beratung, eine individuelle Berechnung und einen vorformulierten Antrag